

5. 1. Wonach entscheidet es sich, ob eine Versicherung für Rechnung wen es angeht für eigene oder für fremde Rechnung genommen ist? Bedeutung des Umstandes, daß die Versicherung von dem Reeder auf behaltene Zukunft und im Interesse eines Gläubigers genommen ist.

2. Was ist unter Beeinträchtigung der auf den Versicherer im Falle der Zahlung übergehenden Rechte (§ 804 Abs. 3 HGB.) zu verstehen?

3. Art der Berechnung im Falle des § 804 Abs. 1 HGB., wenn der erlittene Schaden, die dafür entstandene Ersatzforderung und die von dem Versicherer geleistete Vergütung den Beträgen nach nicht übereinstimmen.

HGB. §§ 781, 782 (a. F.), 886, 850, 804 Abs. 1 u. 3.
Hamb. Allg. SeeVersVeb. §§ 4, 5, 149, 102, 27 Abs. 1 u. 3.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1916 i. S. Deutsche Palästina-Bank (Kl.) sowie Dampfer-Reederei Merkur (Nebenint.) w. Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 35/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß der Police vom 9. Juli 1912 hat die Nebenintervenientin für Rechnung wen es angeht auf die behaltene Ankunft ihres Dampfers *Olawango* in Höhe von 100000 *M* für die Dauer von zwölf Monaten Versicherung genommen. Die Beklagten sind als Versicherer beteiligt. Der Dampfer ist am 28. Mai 1913 total verloren gegangen, die Versicherungsforderung ist an sich nicht bestritten, indessen haben die Beklagten nur zum Teil Zahlung geleistet, weil sie glauben, im übrigen eine Gegenforderung im Wege der Aufrechnung geltend machen zu können. Die Nebenintervenientin hat die nicht an Order lautende Police auf die Klägerin indossiert und ihr am 24. Oktober 1912 übersandt. Diese behauptet, die Versicherung sei für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage genommen, um eine ihr zustehende Hypothek an dem Schiffe *Olawango* zu decken; sie habe auch die Prämien gezahlt. Eventuell mache sie die Versicherungsforderung als Rechtsnachfolgerin der Nebenintervenientin geltend.

Die Gegenforderung, wegen deren die Beklagten die Zahlung weigern und Klageabweisung verlangen, richtet sich gegen die Nebenintervenientin. Diese hatte gemäß der Police vom 4. Dezember 1912 bei verschiedenen Versicherern unter Beteiligung der Beklagten auf die behaltene Ankunft ihres Dampfers *Christiania* für Rechnung wen es angeht in Höhe von 50000 *M* für die Zeit von zwölf Monaten Versicherung genommen. Der Dampfer *Christiania* ist am 13. Februar 1913 durch Zusammenstoß mit einem Dampfer der Deutschen Levante-Linie total verloren gegangen, worauf die Versicherer kurz nach dem 24. März 1913 die 50000 *M* auf Veranlassung der Nebenintervenientin an die Hamburg-Amerika-Linie, welche eine Restkaufpreisforderung für die *Christiania* in dieser Höhe an die Nebenintervenientin hatte, bezahlten. Auch diese Police lautete nicht an Order und war an die Hamburg-Amerika-Linie indossiert. Die Levante-Linie erkannte ihre Schadensersatzpflicht aus dem Zusammenstoß an und bezahlte demgemäß 220000 *M* für Risiko und Fracht der

Christiania an die Nebenintervenientin. Die Beklagten, welche behaupten, daß die Versicherung vom 4. Dezember 1912 für Rechnung der Nebenintervenientin selbst genommen sei, machen geltend, daß die Nebenintervenientin den gemäß § 27 Abs. 1 der Hamburger Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 den Versicherern gebührenden Anteil zu Unrecht erhoben habe, und berechnen diesen Anteil im ganzen auf 37208 *M.*, wovon auf die gegenwärtigen Beklagten 24142,74 *M.* (die bestrittene Klagesumme) entfallen. Gemäß § 27 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen sei die Nebenintervenientin ihnen in dieser Höhe für die eingezogenen Gelder verantwortlich und zur Herausgabe verpflichtet. Da nun auch die Versicherung vom 9. Juli 1912 in Wahrheit für die Nebenintervenientin selbst genommen sei und den Beklagten der Übergang der hieraus entstandenen Forderung auf die Klägerin erst nach Entstehung der nach § 27 Abs. 3 Allg. S. V. für sie begründeten Ersatzforderung aus dem Falle Christiania bekannt geworden sei, so könnten sie letztere gemäß § 406 S. V. gegen die Klägerin im Wege der Aufrechnung geltend machen.

Die Klägerin wendet hiergegen ein, daß, wie die Versicherung vom 9. Juli 1912 für ihre Rechnung als Hypothekengläubigerin genommen sei, so auch die Versicherung vom 4. Dezember 1912 für Rechnung der Hamburg-Amerika-Linie zur Sicherung für deren Restkaufgeldforderung. Durch die Zahlung an letztere könnten daher die Beklagten nicht in eine der Nebenintervenientin gegen die Levante-Linie zustehende Ersatzforderung eingetreten sein. Wäre aber auch die Versicherungsforderung aus der Police vom 4. Dezember 1912 in der Person der Nebenintervenientin entstanden, so träfe doch § 27 Abs. 3 Allg. S. V. nicht zu, weil die Levante-Linie lediglich aus Versehen in Kenntnis der Verhältnisse gezahlt habe und somit gemäß § 407 Abs. 1 S. V. eine den Beklagten gegen sie zustehende Ersatzforderung unbeeinträchtigt geblieben sei. Eventuell könne eine den Beklagten gemäß § 27 Abs. 3 zustehende Forderung nach § 151 Allg. S. V. nicht gegen die Klägerin, welche von Anfang an die wahre Versicherte der Police vom 9. Juli 1912 gewesen sei, geltend gemacht werden. Endlich werde den Beklagten der Eid darüber zugesprochen, daß sie bei Entstehung ihrer angeblichen Forderung gegen die Nebenintervenientin, nämlich vor der Zahlung der

Levante-Linie, von dem Übergange der Versicherungsforderung aus der Police vom 9. Juli 1912 auf die Klägerin Kenntnis hatten. Die Höhe der Aufrechnungsforderung berechnet die Klägerin auf nur 3472,60 *M.* Der Unterschied beruht zum Teil darauf, daß die Klägerin von den von der Deutschen Levante-Linie gezahlten 220 000 *M.* die ganze verloren gegangene Fracht in angeblicher Höhe von 34 476 *M.* in Abzug bringt, während die Beklagten jene Summe nur auf Ladung, Ansprüche der Mannschaft und Risiko verrechnet wissen wollen.

Das Landgericht hat zunächst zwei Zwischenurteile erlassen, durch welche die Aufrechnung der Beklagten mit einer ihnen etwa gegen die Nebenintervenientin zustehenden Forderung aus dem Falle Christiania für zulässig erklärt und die Replik, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, nach Maßgabe ihrer Versicherung Ansprüche auf die von der Levante-Linie geleistete Zahlung zu erheben, verworfen wurde. Hierauf wurde durch Teilurteil vom 15. April 1915 die Klage in Höhe von 16501,14 *M.* nebst Zinsen, weil insoweit die Gegenforderung schon jetzt liquide sei, abgewiesen. Dabei wurde eine Beteiligung der Fracht und des Risikos pro rata an der von der Levante-Linie geleisteten Zahlung zugrunde gelegt. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Ebenso wurde die Revision der Nebenintervenientin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Die Hauptstreitfrage, ob in den beiden Versicherungsfällen Okawango und Christiania die Nebenintervenientin versichert war, oder ob sie die Versicherung für fremde Rechnung, im ersten Falle für die Klägerin, im zweiten für die HAPAG genommen hat, ist von den Vorinstanzen richtig im ersteren Sinne entschieden worden. Es handelt sich beide Male um Versicherung auf behaltene Ankunft und für Rechnung wen es angeht. Maßgebend sind die §§ 4 und 5 Allg. S. V., welche, soweit es hier darauf ankommt, im wesentlichen mit den §§ 781 und 782 HGB. übereinstimmen. Die Aufhebung des § 782 HGB. in dem Gesetze vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 307) spielt für den gegenwärtigen Rechtsstreit keine Rolle, weil sein Inhalt als § 5 Allg. S. V. in die Verträge aufgenommen ist (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 112).

Die Versicherung für Rechnung wen es angeht ist ein dem Seerecht eigentümliches Rechtsgebilde, bei dem im Verträge unbestimmt

gelassen wird, ob der Versicherungsnehmer selbst, oder ein Dritter versichert ist, mit anderen Worten, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird. Die Versicherung für fremde Rechnung stellt in gewissem Sinne einen Vertrag zugunsten eines Dritten dar, weil die Rechte aus dem Vertrage dem Versicherten und nicht dem Versicherungsnehmer zustehen (§ 886 HGB.; R.G.B. Bd. 35 S. 54). Im Regelfalle wird also in erster Linie der Versicherungsvertrag, daneben werden die ihn begleitenden Umstände darüber entscheiden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen ist (§ 326 Abs. 2 HGB). Dieser Gesichtspunkt der Auslegung versagt aber — was die Revision verkennt — bei der Versicherung für Rechnung wen es angeht, denn hier soll es ja gerade zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ungewiß bleiben, ob die Versicherung für eigene Rechnung des Versicherten, oder ob sie für Rechnung eines Dritten und eventuell welches Dritten genommen wird. Es ist sogar anerkanntes Rechts, daß der Versicherungsnehmer selbst bei Abschluß des Vertrags im Ungewissen darüber sein kann, ob die Versicherung für seine oder für fremde Rechnung geht, und daß erst spätere Umstände hierüber entscheiden können (R.G.B. Bd. 13 S. 101 flg., Voigt, Seeversicherungsrecht S. 31, Sieveking, Seeversicherungsrecht § 781 Anm. 3, 4). Hiernach sagt das Berufungsgericht mit vollem Rechte, daß es eine Beweisfrage sei, wer aus den streitigen Verträgen der ursprünglich Berechtigte gewesen sei. Denn hierüber konnten in der That nur außerhalb der Verträge liegende Umstände entscheiden. Daß die Versicherung in beiden Fällen auf behaltene Ankunft der Schiffe genommen war, spricht nicht gegen die Annahme einer Kaskoversicherung, weil durch diese Art der Versicherung die verschiedensten Interessen, deren nähere Bezeichnung nicht erforderlich ist, gedeckt werden können (Voigt S. 19 Anm. 1, S. 590; Sieveking § 850 Anm. 1, § 779 Anm. 2, § 781 Anm. 3). Was aber die Würdigung der außerhalb der Versicherungsverträge liegenden Umstände, insbesondere der Veranlassung zu den Versicherungen durch die Klägerin oder die HPAAG anlangt, so kann dem Berufungsgerichte keinesfalls ein Rechtsirrtum vorgeworfen werden. In beiden Fällen bestand der eigentliche Zweck der Versicherungsnahme darin, den Gläubigern der Nebenintervenientin Sicherheit für ihre Forderungen zu verschaffen. Dieser Zweck konnte

aber sowohl direkt durch Versicherung der Forderungen selbst, wie auch indirekt durch Versicherung der Schiffe und Abtretung der Policen erreicht werden, und schon Voigt (S. 16) bezeugt, daß der letztere Weg in der Mehrzahl der Fälle gewählt werde. In der Tat bietet er den Vorteil, daß der Reeder insoweit auf eine besondere Kaskoversicherung verzichten kann, so daß er auch ohne eine solche dann gedeckt bleibt, wenn die Forderung inzwischen getilgt wird.

Die . . . Behauptungen der Klägerin, die Versicherung sei in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung genommen worden, sie habe auch die Prämien bezahlt, . . . haben beide Vorinstanzen für widerlegt erachtet. Dabei ist mit Recht Gewicht auf die Indossierung der Police gelegt worden, da sich hieraus die Auffassung der Klägerin und der Nebenintervenientin ergibt, daß die Rechte aus der Versicherung ursprünglich für die letztere begründet waren und von der Klägerin erst durch Übertragung erworben wurden. Im Falle Christiania genügten schon die von der Klägerin aufgestellten Behauptungen nicht, um eine Versicherung für Rechnung und im Auftrage der HAWG anzunehmen, denn sie beschränkten sich darauf, daß diese die Versicherung „verlangt“ habe. Auch hier spricht die Tatsache der Indossierung dafür, daß die beiden Beteiligten das Verhältnis ebenso aufgefaßt haben, wie die Vorinstanzen. Da ein Auftrag zur Versicherung für Rechnung der HAWG nicht einmal behauptet ist und der Mangel des Auftrags bei Abschluß der Versicherung den Beklagten nicht mitgeteilt ist, so würde die Versicherung nach § 5 Allg. S.W. unverbindlich gewesen sein, wenn die Nebenintervenientin sie für Rechnung der HAWG hätte nehmen wollen. Auch dies spricht dafür, daß sie die Versicherung für eigene Rechnung, auf das Kasko hat nehmen wollen. Ebenso der Umstand, daß sie in Höhe der fraglichen 50 000 M eine anderweite Kaskoversicherung nicht genommen hat.

2. Da die Nebenintervenientin hiernach im Falle Christiania die Versicherte war und die Beklagten auf ihre Veranlassung und gemäß der Zession der Versicherungsansprüche der HAWG Zahlung geleistet haben, so sind sie gemäß Abs. 1 des § 27 Allg. S.W. (§ 804 HGB.) nach Maßgabe der Zahlung in die der Nebenintervenientin gegen die Levante-Linie erwachsenen Ersatzansprüche eingetreten. Die Levante-Linie hat . . . 220 000 M „zur Abfindung aller An-

sprüche der Christiania-Interessenten“ bezahlt. Da zu diesen Interessenten auch die Nebenintervenientin als Eigentümerin des Schiffes gehörte, so hat sie dadurch mindestens zum Teil nachträglich eine Deckung für denjenigen Schaden erhalten, auf den die Versicherungssumme bezahlt ist. Die Revision bestreitet, daß durch die Zahlung der Levante-Linie an die Nebenintervenientin eine Beeinträchtigung der Rechte der Beklagten aus § 27 Abs. 1 entstanden sei, denn die mit der Sachlage vertraut gewesene Levante-Linie habe nur aus Versehen an die Nebenintervenientin gezahlt und könne daher gemäß § 407 Abs. 1 BGB. von den Beklagten ungehindert auf nochmalige Zahlung in Anspruch genommen werden. Diese Ausführung kann aber der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß wenn auch die Levante-Linie von der Sachlage soviel gekannt habe, daß die betreffende Summe sowohl von der Nebenintervenientin als auch von den Beklagten beansprucht werde, sie doch den Übergang der Forderungen auf die Beklagten nicht „gekant“ habe. Denn die Rechtslage sei für sie ungeklärt gewesen, zumal da die Klägerin und die Nebenintervenientin auch jetzt noch den Forderungsübergang lebhaft bestritten. Gegen diese Annahme läßt sich mit Grund nichts einwenden. Wenn auch die Levante-Linie in dem Schreiben vom 30. April 1913 erklärt, daß ihrer Zahlung bezüglich der 50000 M ein „bedauerliches Versehen“ zugrunde gelegen habe, so ist hieraus doch nicht auf positive Kenntnis von dem Forderungsübergange zu schließen, sondern nur auf die Kenntnis von dem Vorhandensein zweier sich streitender Forderungsprätendenten. Es kommt aber überhaupt hierauf nicht an; denn die Nebenintervenientin beeinträchtigte und beeinträchtigt zweifellos die Rechte der Beklagten auf die Ersatzleistung dadurch, daß sie diese unberechtigt einkassiert hat und den Beklagten vorenthält. Hätte sie die Levante-Linie angewiesen, an die Beklagten zu zahlen, oder hätte sie die Zahlung für diese entgegengenommen und abgeliefert, so wäre deren Lage erheblich günstiger gewesen. Sie selbst hat jedenfalls kein Recht darauf und ist verpflichtet, wenn nicht auf Grund des § 27 Abs. 3 (vgl. auch § 71) Allg. B.V., so doch nach den Grundsätzen der unberechtigten Bereicherung (§ 812 BGB.; *condictio causa finita*), den Beklagten den Betrag zu erstatten, weil diese ihr die Versicherungssumme für einen Schaden gezahlt haben, für den

sie nachträglich durch die Zahlung der Levante-Linie Deckung erhalten hat.

3. Auch die verhältnismäßige Verrechnung eines Teiles der von der Levante-Linie geleisteten Zahlung auf Kasko und Fracht unterliegt keinem Bedenken. Es bestand zunächst kein Streit darüber, daß die Zahlung geleistet wurde zur gänzlichen Abfindung aller Ansprüche aus der Kollision, und die Klägerin hat niemals behauptet, daß die Levante-Linie noch zu einer weiteren Zahlung verpflichtet sei. Sodann bestand Einverständnis darüber, daß von den gezahlten 220000 *M* von vornherein abzuziehen seien: 50000 *M* für die Ladungsbeteiligten und ferner die Auslagen der Nebenintervenientin zur Schabloszahlung der Mannschaft. Für letzteren Posten sind vorläufig den Angaben der Klägerin entsprechend 10061,30 *M* . . . eingesetzt worden. Die hiernach verbleibenden 159938,70 *M* sind auf Kasko und Fracht verteilt worden, wobei zugunsten der Klägerin vorläufig angenommen ist, daß 1. die Fracht in unbestrittener Höhe von 34476 *M* gänzlich verloren gegangen ist, 2. das Kasko den von der Klägerin behaupteten Wert von 282000 *M* gehabt hat. Für die Revisionsinstanz beschränkt sich also der Streit darauf, ob, wie Klägerin will, die Fracht im vollen Betrage zu ihren Gunsten von den 159938,70 *M* zunächst abgezogen wird, oder ob, wie die Beklagten wollen und von den Vorinstanzen entschieden ist, letztere Summe verhältnismäßig auf Kasko und Fracht zu verrechnen ist. Die Rechnungsmethode der Vorinstanzen entspricht allein der Logik, der Billigkeit und dem Rechte. Wäre sowohl die Fracht wie auch das Kasko zum vollen Werte versichert gewesen und hätten sämtliche Versicherer den Schaden bezahlt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie sich hinsichtlich einer etwaigen Ersatzforderung an Dritte in einer Gemeinschaft befänden, an der jeder nach Maßgabe der von ihm geleisteten Schadensvergütung beteiligt wäre. Der Anteil, den jeder Versicherer in diesem Regelfalle erhalten hätte, muß ihm auch zufallen, wenn Kasko oder Fracht nur teilweise versichert waren — der Reeder ist insoweit Selbstversicherer —, oder wenn die Ersatzforderung bezahlt ist, bevor einzelne Versicherer bezahlt haben, oder wenn die Ersatzleistung erst nach Zahlung seitens der Versicherer an den Versicherten entrichtet ist. Dies und nichts anderes ist der Sinn des § 27 Allg. ÖB. (§ 804 ÖB.)⁴.

4. (Zum Schlusse wird der Angriff gegen die Feststellung zurückgewiesen, daß die Beklagten beim Erwerbe der zur Aufrechnung verstellten Forderung von dem Übergange der Klageforderung auf die Klägerin durch das Indossament von Oktober 1912 noch keine Kenntniß hatten.)